46. Begriff der Partei= und Prozeffähigkeit. Nach welchem Rechte ift die Parteifähigkeit einer russischen Nonne zu beurteilen?

C.B.D. §§ 50. 51.

A.L.R. Einl. § 23, II. 11 § 1199. Kussische Gesetzgammlung (Svod) Bd. 9 §§ 437—442.

IV. Civilsenat. Urt. v. 13. Juli 1893 i. S. v. H. (Bell.) w. v. Z. (Kl.) Rep. IV. 104/93.

- I. Landgericht Posen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Mus ben Grunben:

"Kläger hat gegen die Beklagte, welche sich unstreitig nach abgelegtem Klostergelübbe als Nonne in dem päpstlich approbierten Orden der Bernhardinerinnen im Kloster zu Ch. bei Kowno in Ruß-land besindet, mit dem Antrage geklagt, sie zu verurteilen, anzusertennen, daß sie nach der verstorbenen Frau v. P. nicht erbberechtigt sei und keine Ansprüche auf deren Nachlaß erheben dürse. Der erste Richter hat die Klage abgewiesen, weil die Beklagte als Nonne weder vertragsfähig noch prozeßsähig sei und im Wege der Klage nicht in Anspruch genommen werden könne; vom Berufungsrichter ist die Beklagte nach dem Klagantrage verurteilt worden.

Der von der Beklagten gegen letztere Entscheidung eingelegten Revision muß der Erfolg verjagt bleiben.

Der Berufungsrichter geht davon aus, daß der Beklagten die Prozeßfähigkeit zustehe, und daß der Anspruch des Klägers materiell

begründet sei. In erfterer Beziehung führt er aus, dog junachst geprüft merben muffe, ob bie Beklagte parteifahig fei, und bag biese Frage gemäß § 23 A.L.R. Ginl. nach ruffischem Rechte ent= schieden werden muffe. Da die Beklagte aber nicht behauptet habe. baß nach ruffischem Rechte Nonnen überhaupt nicht als Rechtssubjette gelten, vielmehr nur angeführt habe, daß fowohl nach ruffischem als nach preußischem Rechte Nonnen nicht vertrags- und erwerbsfähia feien, fo fei bavon auszugehen, bag Nonnen nach ruffischem Rechte Brozekvartei fein konnen. Aus den allgemeinen Borichriften ber Civilprofordnung sei zu entnehmen, daß jeder Mensch als Rechtssubjett auch Brozefpartei fein tonne, und daß Bertrags= und Er= werbefähigkeit einer Berfon nicht Borausfehung ihrer Barteifähigkeit fei. Bu bemfelben Ergebnisse gelange man auch bei Bugrunbelegung bes materiellen preußischen Rechtes, ba nach den & 1199 fla. A.P.R. II. 11 ben Mönchen und Nonnen nicht die Rechtsfähigfeit überhaupt entzogen, sondern nur die Sandlungs- und Erwerbsfähigfeit berfelben eingeschränft fei. Wenn hiernach die Beklagte als parteifähig zu erachten sei, so sei sie auch prozeffähig, ba weber bie Civilprozefordnung noch das materielle preußische Recht eine Beftimmung enthalte, daß Monche und Nonnen im Brozesse durch gefetliche Bertreter zu vertreten feien.

Lon der Redisson wird hiergegen geltend gemacht, daß die Civilprozeßordnung über die Parteis und Prozeßsähigkeit von Mönchen und Nonnen keine Bestimmungen enthalte, und daß aus der Vorsichrift des § 1199 A.S.K. II. 11, nach welcher Mönche und Nonnen nach abgelegtem Klostergelübde in Ansehung aller weltlichen Geschäfte als verstorden angesehen werden, sich von selbst ergebe, daß dieselben nicht verklagt werden können. Die Redisson sührt ferner aus, daß die Streitsrage lediglich nach preußischem Rechte zu beurteilen sei, und macht für den Fall, daß russischem Rechte zu Anwendung kommen müßte, dem Berufungsrichter den Borwurf, daß er es unterlassen habe, den Inhalt des russischer Kechtes entweder durch Vernehmung der von der Beklagten vorgeschlagenen Sachverständigen oder von Amts wegen seitzustellen.

Dem Berufungsrichter ift barin beizutreten, baß für ben Streitsfall zwischen Prozeßfähigkeit und Parteifähigkeit zu unterscheiben ift, und baß ber erste Richter biesen Unterschied verkannt hat. Die

Prozeßfähigkeit sett die Parteifähigkeit voraus; von Prozeßfähigkeit kann nur bei vorhandener Parteifähigkeit die Rede sein. Unter Parteifähigkeit ist die Fähigkeit zu verstehen, zu klagen und verklagt zu werden, "die aus der Rechtssubjektivität sließende Fähigkeit, Rechte und rechtliche Verpslichtungen zu haben, aktiv und passiv Subjekt des Prozesses zu sein".

Wgl. Urteil des II. Civissenates des Reichsgerichtes vom 20. Juni 1884, Entsch, desselben in Civiss. Bb. 12 S. 399.

Die Parteifähigkeit bestimmt sich, wie in dem norddeutschen Entwurfe § 79 ausbrücklich hervorgehoben war, nach ben Borschriften bes bürgerlichen Rechtes. Die Prozeffähigfeit, die Fähigfeit, einen Prozef als Partei felbst zu führen ober burch einen Prozegbevollmächtigten führen zu lassen, kommt nicht allen Rechtssubjekten als folchen zu. fie ist vielmehr ein Ausfluß der Handlungs= und Verfügungsfähig= teit. Die Parteifähigkeit sett also die Eriftenz eines Rechtssubjettes voraus, die Brozeffähigkeit betrifft eine Eigenschaft eines existenten Rechtssubjettes. Die Brufung und Entscheidung ber unter den Parteien streitigen Frage nach der Barteifähigkeit ber Beklagten kann nur aus dem materiellen Rechte entnommen werden. Denn nach 6 23 A.L.R. Einl. werben die personlichen Eigenschaften und Befug= nisse eines Menschen nach ben Gesetzen ber Gerichtsbarkeit beurteilt. unter welcher berfelbe feinen eigentlichen Wohnsitz hat. In ben Bereich dieser persönlichen Gigenschaften gehört auch die Frage, ob die Beklagte Rechtssubjekt ift ober sein kann. Die Entscheidung bieser Frage muß also, da die Beklagte als Nonne im Bernhardinerkloster zu Th. ihren Wohnsit in Th. hat, nach russischem Rechte als dem Rechte bes Domiziles der Beklagten erfolgen, und wenn die Revision bie Anwendbarkeit bes ausländischen Rechtes im gegebenen Falle bestreitet, so befindet sie sich mit dem in der Rechtsbrechung und Litteratur allgemein anerkannten Grundsate im Wiberspruche, bag bie Rechtsfähigkeit eines Menschen nach ben Gelegen seines Wohnsites ju beurteilen ift. Die von ihr für die entgegengesette Annahme in Bezug genommenen Ausführungen bei Johow, Entsch. bes Rammergerichtes Bb. 6 G. 27, Dernburg, Breug. Landrecht Bb. 1 S. 79 und v. Bar, Internationales Brivatrecht Bb. 1 S. 412. 386 bestätigen eine solche Annahme keineswegs, da die dortigen Ausführungen sich sveziell nur auf die Handlungs- und Erwerbsfähigkeit

beziehen, den gedachten Grundsat aber im allgemeinen als richtia anerfennen. Der Berufungsrichter geht gleichfalls bavon aus. bag biefer Grundsatz richtig fei, und baber bas ruffische Recht in Betracht fomme : er unterläßt die Unwendung des Grundsates jedoch beshalb, weil er in ben Anführungen ber Beklagten bie ausbrückliche Behauptung vermift, daß nach ruffischem Rechte Nonnen überhaupt nicht als Rechtssubjette gelten. Beklagte hat jedoch nicht, wie der Berufungsrichter annimmt, nur behauptet, daß nach ruffischem Rechte Nonnen nicht vertrags= und erwerbsfähig feien, fie hat vielmehr geltend ge= macht, daß in Rufland betreffs der Monche und Nonnen dieselben Bestimmungen wie im preußischen Rechte bestehen, insbesondere auch Die Borichrift, daß Monche und Nonnen nach abgelegtem Rloftergelübbe in Unsehung aller weltlichen Geschäfte als verstorben angesehen werden, also nicht im Prozesse vertlagt werden können, sie hat ferner bie Behauptung bes Klägers, daß Nonnen nach ruffischem Rechte parteifähig seien, bestritten. Aus allen diesen Grunden muß ber Frage näher getreten werben, welche Beftimmungen in biefer Begiehung bas materielle ruffische Recht enthält.

Die amtliche Sammlung ber Gefete bes ruffischen Reiches (Svod zakonov Rossijskoj Imperii) umfaßt in Band 9 die Vorschriften über ben Personenstand und die Pflichten, Rechte und Brivilegien ber verichiebenen Rlassen ber Bevolferung. Der zweite Abschnitt bes erften Buches bes Svob (Bb. 9) handelt von ber Geiftlichkeit, und zwar in Rapitel 1 von der rechtgläubigen Rlofter- und Beltgeiftlichkeit, in Rapitel 2 von der römisch=katholischen Rlofter= und Weltgeistlichkeit. Da die Beklagte unstreitig das Klostergelübde in dem papstlich approbierten Orden der Bernhardinerinnen abgelegt hat und sich als Nonne in dem papftlich approbierten Klofter zu Ch. befindet, so tommen die in Rapitel 2 a. a. D. enthaltenen Vorschriften in Anwendung. Danach wird die Beistlichkeit in die weiße und in die Rlostergeiftlichkeit eingeteilt, und es gehören zu ber letteren auch die Monche und Nonnen. Dinfictlich bes Gerichtsstandes fteht die römisch=katholische Rlofter= geiftlichkeit ber weißen Geiftlichkeit diefer Konfession gleich (§ 437), indem fie in allen rein geistlichen Sachen dem Gerichte ihrer geist= lichen Obrigfeit, in burgerlichen und peinlichen Sachen aber den gemöhnlichen Behörden untergeben ift (§ 420). Die jum Moncheftande Gehörigen beiberlei Geschlechts können als jolche, die sich von der

Welt losgesagt und das Gelübde der Armut geleistet haben, nicht unbewegliches Vermögen befigen (§ 438). Der in das Rlofter Tretende muß nach Leistung bes Gelübbes über bas ihm gehörige Bermögen verfügen und fich zugleich von jedem Vermögen losiggen, welches ibm burch Erbgang zufallen fann; er muß babei erklären, bag er meber bie Revenuen aus bem Bermögen beziehen noch über biefelben verfügen noch unter Vormundschaft sich begeben werde (8 439). Er ist jedoch berechtigt, den zehnten Teil bes ihm zustehenden elterlichen Bflichtteiles jum Geschenke für bas Rlofter ober zu einem anderen beliebigen Awecke zu verlangen (§ 440). Sat er vor Ablegung des Gelübdes sich bes ihm gehörigen Bermögens nicht entäußert, bann fällt basselbe seinen legitimen Erben zu (§ 441). Nach seinem Tobe tonnen feine Erben weber die bem Rlofter gemachten Geschenke noch das übrige hinterbliebene bewegliche Vermögen verlangen: alles dies bleibt Eigentum bes Rlofters (& 442). Die Einlagen (Geschenke) und die sog. Mitgabe ber Nonnen werden bei den Raiserlichen Kredit= anstalten aufbewahrt; bei Lebzeiten ber Nonne gebühren bie Rinsen bavon bem Rlofter, nach ihrem Tode fällt bas Ravital ihren legi= timen Erben zu (§ 443). Aus biefen Bestimmungen ergiebt fich baf eine Nonne nach ruffischem Rechte nicht aufgehört bat. Rechtssubiett zu fein. Den römisch-tatholischen Rlofterangehörigen ift nur unterfagt, und fie find für unfähig erklart, unbewegliches Bermogen gu besitzen. Daraus, sowie aus ben in & 440-442 getroffenen An= ordnungen folgt, bag fie fähig find, bewegliches Bermögen zu besigen, und daß sie in betreff der Berwendung besselben nur gewissen Beidrantungen unterworfen find. In diefer hinficht ift ihnen also bie Kähiateit, Rechtssubieft zu sein, gewahrt, und biese Kähiateit ist mit bem Eintritte in das Rlofter und nach Ablegung des Gelübbes nicht völlig erloiden. Danach ift die Beklagte nach russischem Rechte als partei= fähig zu erachten; und wohnt ihr diese Eigenschaft bei, so unterliegt ihre Prozeffähigkeit keinem Bedenken. Das ruffische Recht fpricht ausdrücklich von einem Gerichtsstande der Klosterangehörigen, und bie Civilprozefordnung enthält, worin bem Berufungsrichter beizupflichten ist, keine Bestimmung, daß Mönche und Nonnen in Brozessen durch gesetliche Bertreter zu vertreten feien.

Gegen die materielle Entscheidung der Sache ist von der Revision ein Angriff nicht erhoben worden. Dieselbe beruht auf der zutreffenden E. d. R.G. Entsch in Einis. AXXII.

Erwägung des Berufungsrichters, daß die Beklagte nach §§ 1199 flg. A.L.R. II. 11 nicht fähig sei, Erbschaften zu erwerben, und daß diese im öffentlichen Interesse erlassene Bestimmung selbst dann Anwendung sinden müßte, wenn das ausländische Recht eine entgegenstehende Ansordnung enthielte. Überdies hat aber auch das russische Recht Mönche und Konnen ausdrücklich für erbunfähig erklärt.

Vgl. Lehr, Droit civil russe Bb. 1 S. 399: sont incapables de succéder les membres d'ordres monastiques, comme ayant renoncé au monde; Steinbach, Die gesetliche Erbfolgeordnung nach russischem Rechte S. 25; Erdmann, System bes Privatrechtes der Ostseprovinzen Bd. 3 S. 9; Leuthold, Russische Kechtskunde S. 25."...